



An das  
Bundeskanzleramt  
Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

ds/stm  
Ihr Ansprechpartner: Dr. Stefan Mann  
Telefon: 01/89121-251 DW  
Telefax: 281 DW  
E-Mail: stefan.mann@arboe.at

per E-Mail an:  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at  
v@bka.gv.at  
In Kopie an:  
elisabeth.tallafuss@bka.gv.at

Wien, 9. Juni 2017

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Einführungsgesetz zu den  
Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991  
geändert werden sollen (BKA-601.468/0005-V/1/2017)**

Sehr geehrte Frau Mag. Tallafuss  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das  
Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das  
Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden sollen, Stellung nehmen zu können.

Für den ARBÖ als Interessensvertretung mit dem Schwerpunkt der Vertretung von Auto-,  
Motor- und Radfahrern, stellen im vorliegenden Entwurf die Änderungen im Bereich der  
Anonymverfügungen das zentrale Thema für unsere Stellungnahme dar. Seit der  
Verwaltungsgerichtshofentscheidung 2013/02/0219 ist dies immer wieder ein Anlass für  
Kritik.

Dieser Entscheidung liegt der Sachverhalt zugrunde, dass ein Autofahrer der aufgrund einer  
Verwaltungsübertretung im Straßenverkehr eine Anonymverfügung erhalten hatte, irrtümlich  
einen um einen Euro zu hohen Betrag eingezahlt hatte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat dazu unter anderem ausgeführt, dass er *die von der belangten Behörde eingenommene Rechtsansicht als zutreffend ansehe*:

*Die Regelung des § 49a Abs. 6 VStG liegt im Interesse der Verwaltungsökonomie. Wird von der durch § 49a Abs. 6 VStG ermöglichten Bezahlung - wie im Beschwerdefall - durch Telebanking Gebrauch gemacht, trägt der Auftraggeber der Überweisung sämtliche Risiken des Überweisungsverkehrs. Wie die zitierten Materialien nämlich ausführen, gehen sämtliche "Übermittlungsfehler, Irrtümer, Unterbrechungen, Auslassungen oder Störungen irgendwelcher Art" zulasten des Auftraggebers.*

*Der Beschwerdeführer war daher gehalten, neben der richtigen Identifikationsnummer auch die "Überweisung des Strafbetrages", nämlich des vorgeschriebenen Strafbetrages, vorzunehmen. Die Zahlung eines höheren Strafbetrages kann daher - ebenso wie die Zahlung eines niedrigeren Strafbetrages - nicht "als fristgerechte Einzahlung des Strafbetrages" iSd § 49a Abs. 6 VStG gelten.*

*Der Normzweck der Verwaltungsvereinfachung rechtfertigt die Tatsache, dass die Kontrolle der Einzahlung des mit Anonymverfügung verhängten Strafbetrages bei Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen erst dann wesentlich vereinfacht ist, wenn die Angabe der richtigen Identifikationsnummer erfolgt und der richtige Strafbetrag eingezahlt wird.*

*Entgegen den Beschwerdeausführungen bestehen gegen die Bestimmung des § 49a Abs. 6 VStG schon deswegen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, weil - wie die Materialien ausführen - es weiterhin jedem Auftraggeber, der die Risiken des Überweisungsverkehrs nicht tragen will, freisteht, sich weiterhin des "zur postalischen Einzahlung geeigneten Beleges" (Erlagscheines) zu bedienen und den Strafbetrag bar einzuzahlen.*

Aus diesen Überlegungen hat der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abgewiesen.

Aus Sicht der betroffenen Autofahrer und im Angesicht der Bemühungen der Entbürokratisierung begrüßen wir es, dass der Gesetzgeber nun darauf reagiert und klar stellt, dass dann, wenn binnen der offenen Frist mittels Beleges ein höherer Betrag als der durch die Organstrafverfügung eingehobene Strafbetrag eingezahlt wird, der Differenzbetrag nach Einstellung des Strafverfahrens zurückzuzahlen ist.

Im Einzelnen erscheinen uns folgende Punkte diskussionswürdig:

- Zu Artikel 1 Z 2 (Art. III Abs. 1 Z 2) und Z 5 (Entfall des Art. III Abs. 4): Die Erstreckung der Zahlungsfrist für „Schwarzfahrer“ ist positiv im Sinne der Rechtsstaatlichkeit zu bewerten. Die Neufassung erscheint insgesamt im Sinne der Verwaltungsvereinfachung zweckmäßig.
- Zu Z 12 (§ 34a samt Überschrift): Wenngleich die Erweiterung der Identitätsfeststellung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes durchaus zu diskutieren ist, so erscheint diese Erweiterung auf Gründen der Praxisorientiertheit und zur Verhinderung von Missbrauch grundsätzlich angemessen. Problematisch erscheint, dass bereits eine glaubwürdige Beschuldigung ausreicht, um eine Feststellung der Identität durchsetzen zu können. Eine solche Regelung bedeutet de facto die Einführung einer allgemeinen

Ausweisungspflicht. Dies deshalb, weil niemand ausschließen kann, dass er im öffentlichen Raum glaubwürdig einer Verwaltungsstraftat beschuldigt wird und somit das Prozedere der Identitätsfeststellung ausgelöst wird. Es muss darauf geachtet werden, dass diese Neufassung nicht überschießend bzw. in der Praxis nicht ausufernd angewandt wird. Wir erwarten in diesem Bereich eine sehr klare Judikatur der Höchstgerichte.

- Zu Z 14 (§ 37a Abs. 1) und Z 30 (§ 50 Abs. 1 erster Satz): Die generelle gesetzliche Ermächtigung erscheint im Sinne der Verwaltungsvereinfachung durchaus zweckmäßig.
- Zu Z 21 (§ 45 Abs. 1 Z 6 und 7), Z 29 (§ 49a Abs. 10) und Z 33 (§ 50 Abs. 7a): Wie schon Eingangs dargestellt, begrüßt der ARBÖ die neue Regelung ausdrücklich.
- Zu Z 23 (§ 47 Abs. 2), Z 27 (§ 49a Abs. 1), Z 28 (§ 49a Abs. 2) und Z 30 (§ 50 Abs. 1 zweiter Satz): Die Ziele einer möglichst einheitlichen Strafpraxis, der Rechtssicherheit und Transparenz werden vom ARBÖ grundsätzlich positiv betrachtet und unterstützt. Allerdings sehen wir die Gefahr, dass diese Vereinheitlichung, wie schon bei der Erhöhung der Betragsgrenze des §50 Abs. 1 zu erkennen, tendenziell zu einer Erhöhung der tatsächlich verhängten Strafe führen könnte. Einer solchen Entwicklung ist für uns nicht akzeptabel. Die Möglichkeiten einen Einspruch nachträglich zurück zu ziehen oder einzuschränken sehen wir hingegen ausnahmslos positiv.
- Zu Z 49 (§ 66b Abs. 20): Der Ausbau der Möglichkeiten zur Erbringung nützlicher Leistung anstelle einer Ersatzfreiheitsstrafe wird von uns grundsätzlich positiv bewertet.

Aufgrund der leichteren Lesbarkeit wurde in der vorliegenden Stellungnahme auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich wenden sich alle geschlechtsspezifischen Begriffe im gleichen Sinne an Frauen wie Männer.

Wir ersuchen im Namen des ARBÖ um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,

  
KommR Mag. Gerald Kumnig  
Generalsekretär

  
Dr. Stefan Mann  
Leiter Rechtsabteilung